

B e k a n n t m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhausen hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.02.2024 folgende Änderungen (gelb markiert) der „Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Oberhausen (Straßennamen- und Hausnummernsatzung)“ beschlossen:

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßenschilder ist Sache der Gemeinde.
- (2) Die Beschaffung der Hausnummernschilder hat nach den verbindlich vorgeschriebenen Ausführungsbestimmungen gemäß § 4 dieser Satzung selbstständig durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen. Die Ausführungsbestimmungen sollen eine einheitliche und schnelle Erkennung der Hausnummernschilder für Feuerwehr und Rettungsdienst ermöglichen. Die Beschaffung der Hausnummernschilder gemäß den Ausführungsbestimmungen nach § 4 dieser Satzung hat ferner auf eigene Kosten des Grundstückseigentümers zu erfolgen. Eine Erstattung der Kosten durch die Gemeinde erfolgt nicht. Gleiches gilt für Ersatz- oder Zweitbeschaffungen.
- (3) Auch die Pflicht zur Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder liegt bei den Grundstückseigentümern. Hausnummernschilder sind zu erneuern, wenn diese schwer lesbar oder unlesbar geworden sind. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen die Art der Anbringung bestimmen oder ändern lassen.
- (4) Die Hausnummernschilder müssen von der Straßenseite gesehen deutlich sichtbar am Gebäude angebracht werden. Eventuelle Sichtbehinderungen durch privateigene Bäume, Sträucher etc. hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten selbst zu entfernen.

§ 6

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken von der Gemeinde Oberhausen angeordnete Hinweisschilder auf abgelegenen Gebäuden oder rückwärtigen Eingängen angebracht werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gemeinde Oberhausen hat die Änderung der Satzung über die Vergabe von Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Oberhausen in der Fassung vom 06.02.2024 am 22.02.2024 in der Gemeinderatssitzung beschlossen. Die Satzung tritt am 05.03.2024 durch ortsübliche Bekanntmachung am 26.02.2024 in Kraft.

Die Satzung tritt zum 05.03.2024 in Kraft.

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Oberhausen, Hauptstraße 4, 86697 Oberhausen, während der allgemeinen Geschäftsstunden aus und ist zudem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Oberhausen unter folgendem Link einsehbar: [Satzungen & Verordnungen - Gemeinde Oberhausen an der Donau \(oberhausen-donau.de\)](https://www.oberhausen-donau.de/Satzungen-Verordnungen)

Oberhausen, den 26.02.2024

Gemeinde Oberhausen


Fridolin Gößl
1. Bürgermeister



An die Amtstafeln
Angeheftet: 26.02.2024
Abgenommen: 12.03.2024

gez. Herrle